

## XXXI Abschnitt.

### Das bürgerliche Recht.

---

**I**n Betreff der Kompetenz des Reiches hinsichtlich des bürgerlichen Rechts bestimmte die Reichs-Verfassung in Art. 4 Ziff. 13, daß dem Reich die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, das Handels- und Wechselrecht zustehe. In Anbetracht jedoch der Entwicklung des Einheitsgedankens wurden in den Jahren 1867 (Sien. Bericht S. 234), 1871, 1872 und 1873 im Reichstag Anträge auf Erweiterung der Reichskompetenz gestellt und angenommen. Der Bundesrat stimmte diesen Anträgen zu und am 13. Dezember 1873, S. 379, erging das Gesetz betreffend die Abänderung der cit. Ziff. 13 dahin, daß das gesamte bürgerliche Recht der Reichsgesetzgebung und Beaufsichtigung seitens des Reiches unterliege.

Die Regierung setzte in der Folge eine besondere Kommission zur Ausarbeitung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ein und am 18. August 1896, S. 195, wurde das Bürgerliche Gesetzbuch als Reichsgesetz erlassen, das das gesamte bürgerliche Recht behandelt. Ausgenommen wurde das Wechselrecht und das Handelsrecht. An Stelle des bisherigen Handelsgesetzbuches ist indessen am 10. Mai 1897, S. 437, ein neues sich an das Bürgerliche Gesetzbuch anschließendes Handelsgesetzbuch ergangen. Als Ergänzung des bürgerlichen Gesetzbuches erschienen: das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897, S. 139, die Grundbuchordnung vom gleichen Tage, das Gesetz betr. die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898, S. 371. Das Verlagsrecht ist durch Gesetz vom 19. Juni 1901 S. 217 und das Versicherungsrecht durch Gesetz vom 12. Mai 1901 S. 189 geregelt worden.

Das bürgerliche Recht wird in den Nationen als der Inbegriff derjenigen Normen bezeichnet, welche die den Personen als Privatpersonen zukommende rechtliche Stellung und die Verhältnisse, in welchen die Personen als Privatpersonen unter einander stehen, zu regeln bestimmen sind. Das Bürgerliche Gesetzbuch ist also ausschließlich privatrechtlichen Inhalts und deshalb hier nicht zu behandeln.

---